

4.6. Der Staatsanwalt hat darauf hinzuwirken, daß abgeschlossene Ermittlungsverfahren an ihn entsprechend der Bedeutung, dem Umfang und der Kompliziertheit der Strafsache entweder mit Schlußbericht (§ 146 Abs. 1 StPO) oder mit Obergabeverfügung (§ 146 Abs. 2 StPO) übergeben werden.

Die Obergabeverfügung hat die Personalien des Beschuldigten, ggf. die Dauer und den Ort der U-Haft, eine knappe Darstellung des ermittelten Tatgeschehens mit Angabe der verletzten Rechtsvorschriften, die Beweismittel und, wenn erforderlich, besondere Bemerkungen oder Vorschläge des U-Organ zu enthalten.

4.7. Nach Übergabe des Ermittlungsverfahrens durch das U-Organ hat der Staatsanwalt zu prüfen, ob die Ermittlungen im Sinne des §§ 101 und 102 StPO vollständig sind, die Würdigung der vorhandenen Beweise den zweifelsfreien Nachweis der Schuld des Beschuldigten zulassen und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen. Er hat darauf zu achten, daß Art und Ergebnis der vom U-Organ veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat aktenkundig gemacht worden sind.

Ermittlungsverfahren, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind mit konkreten Weisungen an das U-Organ zur Nachermittlung zurückzugeben.

Erforderlichenfalls führt der Staatsanwalt eigene Ermittlungen durch.

5. Weitere Aufgaben des Staatsanwalts

über das einzelne Verfahren hinaus hat der Staatsanwalt auf die Sicherung einer hohen Qualität der Ermittlungstätigkeit Einfluß zu nehmen. Diese Aufgabe realisiert der Staatsanwalt auf der Grundlage seiner gesetzlichen Befugnisse insbesondere durch

- die analytische Aufbereitung guter Ermittlungstätigkeit und von Ermittlungsmängeln, die er bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens, im gerichtlichen Verfahren 1. und 2. Instanz, bei der Bearbeitung von Eingaben und der Auswertung statistischer Ergebnisse feststellt. Dabei sind auch die von den Gerichten aus der Analyse der Rechtsprechung abgeleiteten Feststellungen zur Ermittlungstätigkeit zu verwerten.